



Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

7 K 6120/92

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der _____

Kläger,

:
g e g e n

den _____

Beklagten,

wegen Kindergartenbeitrages

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen
ohne mündliche Verhandlung

am 20. März 1995

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter
den ehrenamtlichen Richter
den ehrenamtlichen Richter

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird auf Kosten der Kläger abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

T a t b e s t a n d :

Die Kläger sind die Eltern der Kinder und , die u. a. auch im Mai 1992 den städtischen Kindergarten besuchten. Dafür hatten die Kläger aufgrund des Bescheides des Beklagten vom 17. März 1992 einen Monatsbeitrag von 100,00 DM zu zahlen. In der Zeit vom 04. - 08. Mai 1992 fand wegen eines Streiks der Kindergartenkräfte kein Kindergartenbetrieb statt. Unstreitig erhielten diese für die betreffenden Tage auch kein Gehalt.

Mit Schreiben vom 11. Mai 1992, das die Kläger als "Widerspruch" bezeichneten, informierten sie den Beklagten darüber, daß sie für den Monat Mai lediglich 79,00 DM zu zahlen bereit wären, was der von der Stadt erbrachten tatsächlichen Leistung entspräche.

Der Beklagte erließ daraufhin den Bescheid vom 30. Juli 1992, mit dem er den als Erstattungs- bzw. Rückzahlungsantrag bezeichneten Antrag der Kläger zurückwies. Zur Begründung machte er im wesentlichen geltend, daß Elternbeiträge öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der jeweiligen Einrichtung seien und diese unabhängig auch von Streiks anfielen. Die Elternbeiträge stellten nämlich keine Gegenleistung für die Kinderbetreuung dar; diese stehe gerade nicht im Leistungs- und Gegenleistungsverhältnis. Außerdem sei eine Einzelfallprüfung vom finanziellen Verwaltungsaufwand her gesehen völlig unvertretbar. Schließlich seien alle Eltern der den betreffenden Kindergarten besuchenden Kinder vor Streikbeginn darüber informiert worden, daß ein Betreuungsnotdienst eingerichtet werde.

Dagegen legten die Kläger am 31. August 1992 Widerspruch ein, den sie damit begründeten, daß mehr als 80 % der Betriebskosten auf Personalkosten entfielen und eben diese für den Zeitraum des Streiks durch den Träger eingespart worden seien. Es müsse deshalb der Verdacht auf Bereicherung naheliegen. Schließlich sei ihnen auf eine Anfrage beim Kindergarten mitgeteilt worden,

...

daß bei einem Streik kein Notdienst eingerichtet werde.
Daraufhin erließ der Beklagte am 09. September 1992 einen ablehnenden Widerspruchsbescheid.

Dagegen richtet sich die am 29. September 1992 erhobene Klage, mit der die Kläger u. a. nochmals ihre Ansicht vortragen, daß der eingesparte Personalkostenanteil an die Eltern weitergegeben werden müsse, da der Träger anderenfalls an einem Streik verdiene. Der zurückgeforderte Betrag berechne sich aus dem Quotienten aus dem Monatsbeitrag und der Zahl der Betreuungstage (19) im Mai 1992, multipliziert mit der Anzahl der Streikstage (5), vermindert um 19 %, die nicht auf eingesparte Personal- und Personalnebenkosten entfielen, betrage mithin 21,32 DM.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

den Beklagten zu verpflichten, den Festsetzungsbescheid vom 17. März 1992 insoweit aufzuheben, als in ihm für den Monat Mai 1992 ein 78,68 DM übersteigender Betrag festgesetzt worden ist, und ihn zur Erstattung von 21,32 DM zu verurteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht darüber hinaus geltend, daß wegen des Charakters der Elternbeiträge als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip gelte, das lediglich ein grobes Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung verbiete. Insoweit sei es allgemein anerkannt, daß der Gebührenschuldner eine geringfügige Nichterfüllung der gemeindlichen Leistung hinnehmen müsse. In diesem Rahmen bewege sich der vorliegende Betreuungsausfall.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Verwaltungsvorganges des Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist unbegründet, weil der angefochtene, den Antrag der Kläger auf Teilaufhebung des Festsetzungsbescheides vom 17. März 1992 ablehnende Bescheid über den Elternbeitrag vom 30. Juli 1992 rechtmäßig ist und die Kläger dadurch nicht in ihren Rechten verletzt werden (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Die Kläger haben keinen Rechtsanspruch auf Aufhebung des Beitragsbescheides vom 17.03.1992 bezüglich der Streiktage vom 04. bis 08.05.1992. Gemäß § 48 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X). Danach ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit u. a. in den tatsächlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgen. Zwar dürfte es sich bei dem Beitragsbescheid, der Monatsraten auch für die Zukunft festsetzt, um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung handeln (Schröder-Printzen/Wiesner, SGB X, 2. Aufl., 1990,, § 48 Anm. 2); für den Streikzeitraum vom 04. bis 08.05.1992 sind auch nachträglich geänderte tatsächliche Verhältnisse eingetreten, die bei Erlaß des Beitragsbescheides nicht voraussehbar waren. Die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse ist aber nicht wesentlich, weil sie nicht rechtserheblich ist (Schröder-Printzen/Wiesner, a.a.O., Anm. 3.3); denn sie führt, wie nachstehend zu zeigen sein wird, nicht zu einer Änderung des Beitragsanspruches.

Der Beklagte hat die Kläger zu Recht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 GTK i. V. m. der Anlage auf der Basis von Jahreseinkünften in Höhe von bis zu 96.000,00 DM auch für den Monat Mai 1992 zu einem monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 100,00 DM herangezogen.

Rechtsgrundlage des Beitragsbescheides vom 17. März 1992 war § 90 Abs. 1 Satz 1 des am 01. Januar 1991 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und der Anlage zu § 17 Abs. 3 des am 01. Januar 1992 in Kraft getretenen Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -) vom 29. Oktober 1991, GV NW S. 380.

Für die von den Klägern begehrte Kürzung des Elternbeitrages bietet das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder keine rechtliche Handhabe. § 17 Abs. 3 GTK i. V. m. der Tabelle der Anlage zu Satz 1 macht die Höhe des Elternbeitrages allein von der Höhe des Einkommens der Eltern und der Art der besuchten Tageseinrichtung i. S. v. § 1 GTK abhängig. Eine Kürzung des Beitrages aus anderen als den vorliegend nicht in Betracht kommenden Gründen des § 17 Abs. 2 Satz 2 GTK sieht die gesetzliche Regelung nicht vor. Aber auch andere Rechtsgrundlagen, auf die die Kläger ihr Begehren auf Festsetzung des anteiligen Elternbeitrages auf 76,68 DM für den Monat Mai 1992 stützen könnten, insbesondere im Zusammenhang mit der etwaigen Einsparung öffentlicher Mittel und/oder der behaupteten Bereicherung durch die öffentliche Hand, sind für das Gericht nicht ersichtlich. Offenbleiben kann, ob der an diesen Kindergarten gezahlte Betriebskostenzuschuß nach § 18 GTK streikbedingt geringer war als der an vergleichbare andere Kindergärten ohne streikbedingte Schließung zu zahlende Zuschuß, weil wegen der geringeren Betriebszeit bei wirtschaftlicher Führung des Kindergartens niedrigere angemessene Personalkosten i. S. v. § 16 Abs. 1 GTK entstanden sein dürften. Zwar ist den Klägern zuzugeben, daß in der Tat wegen des Streiks Personalkosten eingespart worden sind; die Erzieherinnen hatten für die Streiktage keinen Vergütungsanspruch, da durch die Teilnahme an einem rechtmäßigen Arbeitskampf die Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis (so auch die Lohn- bzw. Gehaltszahlung) suspendiert waren (BAG E, 1, 291, Grundsatzbeschuß des BAG v. 28.01.55).

...

Darauf kommt es vorliegend jedoch nicht an. Wenn die Kläger von Einsparungen bzw. gar einer Bereicherung der öffentlichen Hand ausgehen, verkennen sie den Charakter der Kindergartenfinanzierung. Bei der Bestimmung des § 17 GTK handelt es sich um einen Teil der Gesamtregelung, die sich mit der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder befaßt. Diese Regelung geht dahin, daß die Betriebskosten der Tageseinrichtungen von deren Träger und von öffentlichen Kassen, nämlich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (§ 18 Abs. 1 und 2 GTK) und vom Land im Wege eines dem örtlichen Träger zu gewährenden Zuschusses getragen werden. Das bedeutet, daß im ersten Schritt die Betriebskosten weit überwiegend durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe und durch das Land getragen bzw. übernommen werden. Die darin liegenden Leistungen an die Benutzer der Tageseinrichtungen wird um die Elternbeiträge gemindert, deren Gesamtaufkommen im Gesetzgebungsverfahren mit 19 Prozent der Betriebskosten veranschlagt wurde (vgl. Landtags-Drucksache 11/2330 S. 39; zum Ganzen VG Köln, Urteil vom 16.06.1993, Az.: 21 K 4683/92, in: NVwBl. 11/93, S. 434 ff.). Diese Konstruktion der Finanzierung der Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder macht deutlich, daß es sich um eine finanzielle Förderung der Benutzung solcher Einrichtungen handelt, also um eine Leistungsgewährung - lediglich in unterschiedlicher Höhe gemindert um die von den Personensorgeberechtigten geforderten Elternbeiträge bzw. -gebühren (VG Köln, a.a.O.). Im Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob es sich um Beiträge im engeren abgabenrechtlichen Sinn, Beiträge eigener Art oder Gebühren handelt. Denn jedenfalls hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine öffentliche Abgabe handelt. Grundsätzlich anwendbar ist demzufolge das Kostendeckungsprinzip. Da die Elternbeiträge jedoch bei weitem nicht die Betriebskosten von Tageseinrichtungen decken, kommt diesem Prinzip für die Elternbeiträge keine praktische Bedeutung zu. Denn wenn die Summe der Elternbeiträge allenfalls 19 % der Betriebskosten erreicht, liegt es auf der Hand, daß hier in der Tat nicht von einer Äquivalenz zwischen "Leistung" (Betreuung) und "Gegenleistung" (Elternbeitrag) die Rede sein kann. Dies rechtfertigt es, bei Gesetzen wie dem GTK, mit finanziellen Auswirkungen auf den

...

betroffenen Personenkreis, bei Gesetzen also, die sich materiell um die Konkretisierung von Zielen des Sozialstaates wie die Förderung der Kinder durch Betreuung, Bildung und Erziehung bemühen, die Beitragspflicht nicht nach dem "Wert der Leistung" bzw. dem Umfang der Inanspruchnahme der Tageseinrichtung, sondern allein in Anlehnung an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zu bemessen.

Offenbleiben kann vorliegend, ob etwas anderes gilt, wenn ein grobes Mißverhältnis der beiderseitigen Leistungen vorliegt, da der Betreuungsausfall von nur wenigen Tagen auf das Kalenderjahr bezogen ganz offensichtlich geringfügig war.

Besteht somit kein Teilaufhebungsanspruch nach § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X, so kommt auch kein Erstattungsanspruch in Höhe von 21,32 DM in Betracht.

Aus alledem war die Klage mit der sich aus den §§ 154 Abs. 1, 188 S. 2 VWGO ergebenden Rechtsfolge abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Nichtzulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet das Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.